



Musterklausel

Posted on Januar 20, 2026 by Redaktion-AnalyseTeam

KI-Einsatz in Freien Städten

(verbindliche juristische Fassung)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) *Künstliche Intelligenz (KI)* im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet softwarebasierte Systeme, die auf algorithmischen Verfahren beruhen und dazu bestimmt sind, Daten zu analysieren, Muster zu erkennen, Vorschläge zu unterbreiten oder Prozesse zu unterstützen.
 - (2) *KI-Systeme* sind alle technischen Anwendungen, die ganz oder teilweise automatisierte Auswertungen, Empfehlungen oder Prozessschritte vornehmen.
 - (3) *Vertragspartner* sind der Betreiber der Freien Stadt und der jeweilige Einwohner, der diesen Vertrag geschlossen hat.
-

§ 2 Grundsatz des zulässigen Einsatzes

- (1) Der Einsatz von KI-Systemen ist ausschließlich als **funktionales Instrument zur Unterstützung der zwischen Einwohnern und Betreibern vertraglich vereinbarten Aufgaben** zulässig.
- (2) KI-Systeme dürfen nur zur Erfüllung konkret bestimmter, vertraglich definierter Zwecke eingesetzt werden.
- (3) Ein darüberhinausgehender, nicht ausdrücklich vereinbarter Einsatz von KI ist unzulässig.



§ 3 Ausschluss hoheitlicher oder autonomer Entscheidungsbefugnisse

- (1) KI-Systeme besitzen keine Entscheidungs-, Weisungs- oder Durchsetzungsbefugnis mit rechtlicher Wirkung gegenüber Einwohnern.
- (2) Insbesondere unzulässig ist der Einsatz von KI zur:
- autonomen Rechtssetzung,
 - autonomen Sanktionierung,
 - verbindlichen Streitentscheidung,
 - sozialen, politischen oder verhaltenslenkenden Steuerung.
- (3) Rechtlich relevante Entscheidungen verbleiben ausschließlich bei verantwortlichen natürlichen Personen.
-

§ 4 Vorrang menschlicher Verantwortung

- (1) Entscheidungen mit rechtlichen, wirtschaftlichen oder existenziellen Auswirkungen auf Einwohner dürfen nicht ausschließlich automatisiert getroffen werden.
- (2) KI-gestützte Ergebnisse sind als Entscheidungshilfe zulässig, bedürfen jedoch stets einer menschlichen Prüfung, Bewertung und Verantwortungsübernahme.
- (3) Verantwortung für Entscheidungen ist nicht auf KI-Systeme übertragbar.
-

§ 5 Transparenz und Nachvollziehbarkeit

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, Art, Zweck und Funktionsweise eingesetzter KI-Systeme in geeigneter Form offenzulegen.
- (2) Entscheidungen oder Empfehlungen, die unter Einsatz von KI zustande kommen,



müssen für betroffene Einwohner nachvollziehbar und überprüfbar sein.

(3) Einwohner haben Anspruch auf eine menschliche Erläuterung und Überprüfung KI-gestützter Vorgänge, soweit diese sie unmittelbar betreffen.

§ 6 Datenschutz und Datenhoheit

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-Systeme ist nur zulässig, soweit sie:

- vertraglich vereinbart,
- zweckgebunden,
- verhältnismäßig
- und jederzeit widerrufbar ist.

(2) Eine umfassende oder dauerhafte Totalerfassung von Einwohnerdaten ist unzulässig.

(3) Daten dürfen nicht zu Zwecken verarbeitet werden, die über die vertraglich vereinbarten Aufgaben hinausgehen.

§ 7 Unzulässige Anwendungen

Unzulässig ist insbesondere der Einsatz von KI-Systemen zur:

- Bewertung oder Klassifizierung von Einwohnern nach Loyalität, Konformität oder sozialem Verhalten,
 - Erstellung von Scoring-, Ranking- oder Profiling-Systemen mit normativer Wirkung,
 - psychologischen oder politischen Beeinflussung,
 - verdeckten Überwachung.
-



§ 8 Auswahl, Beauftragung und Kontrolle von KI-Systemen

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, KI-Systeme sorgfältig auszuwählen und deren Einsatz regelmäßig zu überprüfen.

(2) Der Einsatz externer KI-Anbieter bedarf vertraglicher Regelungen, die die Einhaltung dieser Klausel sicherstellen.

(3) Der Betreiber haftet für Verstöße gegen diese Klausel, auch wenn diese durch beauftragte Dritte verursacht werden.

§ 9 Kein Eigenstatus künstlicher Systeme

(1) KI-Systeme besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie sind weder Vertragspartner noch Träger eigener Rechte oder Pflichten.

(3) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung treffen ausschließlich natürliche oder juristische Personen.

§ 10 Rechtsfolgen bei Verstößen

(1) Verstöße gegen diese Klausel stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

(2) Betroffene Einwohner haben Anspruch auf:

- Unterlassung des unzulässigen KI-Einsatzes,
- Beseitigung der Folgen,
- gegebenenfalls Schadensersatz nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen.

(3) Weitergehende Rechte aus diesem Vertrag bleiben unberührt.



§ 11 Vorrang dieser Klausel

Diese Klausel geht abweichenden Regelungen zum Einsatz technischer Systeme vor, soweit sie den Einsatz von KI betreffen.

Ende der Musterklausel

Einordnung

Diese Musterklausel ist bewusst:

- **technikneutral**,
- **machtbegrenzend**,
- **vertraglich erzwingbar**,
- **anschlussfähig an unterschiedliche Rechtsordnungen**.

Sie übersetzt die **KI-Charta für Freie Städte** konsequent in Vertragsrecht – ohne Moral, ohne Ideologie, ohne technologische Verklärung.

Version: 2026-01-20_v1

© Redaktion-Analyse-Team, Naturrechte und KI. Alle Rechte vorbehalten.

